



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 2 KMG 2019 Prospektpflichtiges Angebot

KMG 2019 - Kapitalmarktgesetz 2019

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.06.2022

- 1. (1)Ein öffentliches Angebot darf im Inland nur erfolgen, wenn spätestens einen Bankarbeitstag davor ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erstellter und kontrollierter Prospekt veröffentlicht wurde.
- 2. (2)Das erste Hauptstück dieses Bundesgesetzes regelt öffentliche Angebote von Veranlagungen.
- 3. (3)Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten unterliegen nicht der Prospektpflicht gemäß § 2.

In Kraft seit 21.07.2019 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at